

6

Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze

- Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse für alle Erwerbslosen - unabhängig vom Leistungsbezug
- Lohnkostenzuschuss für Ältere bei gemeinnützigen Trägern/Vereinen
- spezielle Lohnkostenzuschüsse für BezieherInnen von Alg II
- geförderte Arbeitsplätze im öffentlichen Interesse (der sogenannte zweite Arbeitsmarkt) für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II

(Stand Juni 2017)



Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze

Mit diesem Faltblatt wollen wir Ihnen verschiedene Lohnkostenzuschussmodelle zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorstellen, die in der Regel an ArbeitgeberInnen gezahlt werden, wenn sie Erwerbslose einstellen. Zusätzlich gibt es geförderte Arbeitsplätze im gemeinnützigen öffentlichen Interesse z.B. bei Vereinen oder Trägern für BezieherInnen von Alg II.

Die Zuschüsse werden von den Arbeitsagenturen, den JobCentern oder dem Land Berlin (cofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) finanziert.

Wenn Ihre Arbeitsaufnahme mit einem Eingliederungs-/Lohnkostenzuschuss gefördert wird, können Sie zusätzlich mit dem Programm „Berliner Jobcoaching“ bis zu sechs Monate begleitet werden. Ziel ist die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses durch individuelle Beratung/Coaching z.B. zum Zeit- und Selbstmanagement, Gesprächsführung o.ä.. Zusätzlich können einmalig Weiterbildungskosten bis zu 1.440 € (inklusive Qualifizierungsberatung und Auswahl von passenden BildungsdienstleisterInnen) übernommen werden.

Der Arbeitsplatz muss unbefristet und tariflich bzw. ortsüblich vergütet sein. Voraussetzung ist, dass Sie

- Alg I beziehen und mindestens sechs Monate arbeitslos sind oder
- Alg II beziehen oder
- als Nicht-LeistungsbezieherIn mindestens drei Monate arbeitslos sind oder
- als Beschäftigte ihr letzter Leistungsbezug nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Übrigens können Sie ein Coaching auch unabhängig von einem Lohnkostenzuschuss während der ersten sechs Monate auf einem neuen Arbeitsplatz in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen unter www.berliner-jobcoaching-unternehmen.de bzw. die durchführenden Projektträgerinnen Goldnetz gGmbH (Tel.: 288387-0, www.goldnetz-berlin.de) oder Die Wille gGmbH (Tel.: 26476265, www.die.wille.de).

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die verschiedenen Lohnkostenzuschüsse/Eingliederungszuschüsse. Die Fördervoraussetzungen sind bei den einzelnen Zuschüssen unterschiedlich, für manche reicht die Arbeitslosmeldung, ein Leistungsbezug ist dann nicht erforderlich. Daher haben wir die Angebote wie folgt gegliedert:

- A. Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse für alle Erwerbslosen, unabhängig vom Leistungsbezug
- B. Lohnkostenzuschuss für Ältere bei gemeinnützigen Trägern/Vereinen
- C. Spezielle Lohnkostenzuschüsse für BezieherInnen von Alg II
- D. Geförderte Arbeitsplätze im öffentlichen Interesse (der sogenannte zweite Arbeitsmarkt) für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II

A. Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse für alle Arbeitslosen - unabhängig vom Leistungsbezug

Eingliederungszuschuss (EGZ) bei erschwelter Vermittlung (§ 88 ff SGB III) - Leistungsbezug nicht (!) erforderlich

Als erschwert vermittelbar gelten z.B. BerufsrückkehrerInnen, Personen ohne oder nicht mehr verwertbarem Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose, Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Jugendliche. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die maximale Förderung beträgt bis zu 50% für max. 12 Monate des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts. Es muss ein mindestens 15 Stunden umfassendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher bzw. ortsüblicher Bezahlung geschaffen werden. Es kann zwar befristet sein, die Nachbeschäftigungsfrist ist jedoch genau so lang wie die Förderdauer.

Eingliederungszuschüsse sind in der Regel von der/ dem ArbeitgeberIn zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis während des Förderzeitraums oder innerhalb der Nachbeschäftigungsfrist beendet wird.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn Sie in den letzten vier Jahren bereits bei diesem/dieser ArbeitgeberIn mehr als drei Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder zu vermuten ist, dass der/die ArbeitgeberIn ein Beschäftigungsverhältnis beendet hat, um diesen Zuschuss zu beantragen.

Wenn Sie älter als 50 Jahre sind, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen.

Informationen zur Antragstellung über die Arbeitgeber-Service-Nummer der Agentur für Arbeit 0800-4555520 (gebührenfrei).

Landeszuschuss für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) (Leistungsbezug nicht (!) erforderlich)

Wenn Sie

- mindestens ein halbes Jahr arbeitslos gemeldet sind oder
- sozialversicherungspflichtig angestellt sind, einen Minijob haben oder Selbstständig sind **und** ergänzende Alg II-Leistungen beziehen oder
- an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen oder
- auf geförderten Arbeitsplätzen (z.B. AGH-MAE, FAV siehe unten) arbeiten

können ArbeitgeberInnen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU - bis zu 250 Beschäftigte) in Berlin diesen Zuschuss beantragen, wenn ein zusätzlicher Arbeitsplatz von mindestens 35 Wochenstunden mit einem Stundenlohn von mindestens 8,84 € bzw. 1.370 € brutto pro Monat eingerichtet wird.

Die Förderung ist abhängig von der Höhe des Bruttoarbeitslohns und davon, ob das Arbeitsverhältnis befristet (Vertragsdauer) oder unbefristet ist. Sie beträgt zwischen 2.500 und 12.000 €. Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund beendet wird. Eine Pflicht zur Nachbeschäftigung besteht nicht.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der/die ArbeitgeberIn in derselben Betriebsabteilung innerhalb der letzten sechs Monate ein Beschäftigungsverhältnis beendet hat oder Auszubildene nicht übernommen worden sind. Mehr Informationen finden Sie unter www.zgs-consult/arbeit oder der Telefonnummer 284 09 -528 bzw. -259.

B. Lohnkostenzuschuss für Ältere bei gemeinnützigen Trägern/Vereinen

Wenn Sie 50 Jahre oder älter sind und bei einem gemeinnützigen Träger oder Verein eine Arbeitsmöglichkeit sehen, kann dieser Arbeitsplatz mit dem unter A. 1. genannten Eingliederungszuschuss EGZ für Ältere in Höhe von 50 % (§ 88 ff. in Verbindung mit § 131 SGB III) kombiniert mit einem Zuschuss des Landes Berlin in Höhe von bis zu 30 % (inklusive anteilig 20 % pauschalitem ArbeitgeberInnenanteil) und Sachkosten bis zu 70 €/Monat finanziert werden.

Das Gehalt bei einer Vollzeitstelle muss mindestens 1.370 € betragen. Teilzeit ist möglich, wenn Sie aus persönlichen Gründen nur Teilzeit arbeiten können. Auch dieser Lohnkostenzuschuss kann mit einem Coaching und Qualifizierung begleitet werden (www.zgs-consult.de/arbeit).

C. Spezielle Lohnkostenzuschüsse für BezieherInnen von Alg II

Nicht alle JobCenter arbeiten mit diesen Programmen, daher sprechen Sie bitte IhreN VermittlerIn darauf an.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV - § 16 e SGB II)

Wenn

- Sie Arbeitslosengeld II beziehen und
- langzeitarbeitslos sind (nach § 18 SGB III, d.h. mind. 1 Jahr) und
- die Prognose für Ihre berufliche Integration in absehbarer Zeit nicht Erfolg versprechend zu sein scheint, weil mindestens zwei in Ihrer Person liegende Faktoren Ihre Integration erschweren (sogenannte Vermittlungshemmnisse, z.B. gesundheitlich beeinträchtigt, älter, alleinerziehend ...) und
- eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (sogenannter 1.Arbeitsmarkt) innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich scheint und

- das JobCenter sich in den letzten sechs Monaten verstärkt um Ihre Vermittlung bemüht hat,

kann einE ArbeitgeberIn für die Schaffung eines befristeten versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit tarifgerechter bzw. ortsüblicher Bezahlung einen Zuschuss (als Ausgleich für die zu erwartende Minderleistung) in Höhe von 75% des ArbeitgeberInnenbruttos für maximal zwei Jahre erhalten.

Bei diesem Modell werden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt, nicht aber zur Arbeitslosenversicherung. Daher erwerben Sie damit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Auch dieser Lohnkostenzuschuss kann mit dem auf Seite 1 erläuterten Programm „Berliner Jobcoaching“ begleitet werden. Darüber hinaus ist eine ergänzende Förderung mit anderen Instrumenten möglich.

ESF-Programm zur Eingliederung von langzeitarbeitslosen BezieherInnen von Alg II

Mit diesem Programm können Sie auf Ihrem Weg in den Arbeitsmarkt mit einem Lohnkostenzuschuss von den Jobcentern unterstützt werden, wenn Sie

- älter als 35 Jahre alt sind und
- über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen und
- seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung arbeitslos sind (unschädlich sind u.a. Zeiten von Krankheit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, Elternzeit, Weiterbildung, kurze Jobs von bis zu 70 Arbeitstagen im Jahr, Zeiten ohne Nachweis bis zu 6 Wochen oder wenn Sie eine angestellte oder selbstständige Tätigkeit Arbeit von weniger als 15 Stunden pro Woche ausüben) und
- voraussichtlich nicht auf andere Weise eine Arbeit finden können (Prognoseentscheidung).

Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten sechs Monaten (sog. Einstiegsphase) 75 %, in den darauffolgenden neun Monaten (Stabilisierungsphase) 50 % und dann drei Monate lang (Leistungsphase) 25 %. Die Nachbeschäftigungspflicht beträgt sechs Monate. Während dieser Zeit können auch Qualifizierung und Coaching gefördert werden.

Wenn Sie länger als fünf Monate arbeitslos sind, können die Unterstützungsleistungen höher sein.

Einstiegs geld (§ 16 b SGB II)

Das Einstiegs geld ist ein anrechnungsfreier Zuschuss für BezieherInnen von Arbeitslo-

sengeld II an den/die ArbeitgeberIn für maximal zwei Jahre. Die Höhe ist Ermessensleistung. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Das Einstiegsgeld wird auch dann weitergezahlt, wenn die Bedürftigkeit durch oder nach der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt.

Freie Förderung (§ 16 f SGB II)

Es besteht die Möglichkeit, für Alg II – BezieherInnen den gesetzlich geregelten Leistungskatalog **durch zusätzliche** Leistungen zu erweitern. Für Langzeitarbeitslose, die in absehbarer Zeit (in der Regel sechs Monate) nicht eingegliedert werden können, dürfen bestehende gesetzliche Leistungen aufgestockt oder Fördervoraussetzungen gelockert werden. Bitte sprechen Sie IhreN VermittlerIn auf diese mögliche Förderung an.

D. Geförderte Arbeitsplätze im öffentlichen Interesse für BezieherInnen von Alg II

Ergänzende Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) zur Durchführung öffentlich geförderter Beschäftigung (öGB)

Wenn Sie Alg II beziehen und in einem Projekt/Verein eine Arbeitsmöglichkeit mit einem Arbeitsinhalt sehen, der gesamtstädtische und/oder bezirkliche Bedeutung hat, kann dieser Arbeitsplatz mit dem unter C.1. genannten Lohnkostenzuschuss FAV nach § 16 e SGB II (bis zu 75%) und einem Zuschuss des Landes Berlin in Höhe von bis zu 25% finanziert werden.

Stellen mit gesamtstädtischer Bedeutung brauchen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung. Jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, benötigen eine positive Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts respektive des regionalen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit (BBWA – www.bbwa-berlin.de).

Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse mit tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelten mit einer Mindestvergütung pro Stunde von € 7,50 (ArbeitnehmerInnenbrutto monatlich) und maximal 30 Wochenstunden. Eine höhere Vergütung bedarf der Zustimmung des Landes Berlin.

Das Land Berlin gewährt im Rahmen einer Projektförderung zur Bearbeitung dieser kommunalen Handlungsfelder zur Finanzierung zeitlich und inhaltlich begrenzter Aufgaben 25% der Personalkosten, einschließlich der ArbeitgeberInnenanteile zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung).

Zusätzlich finanziert das Land Berlin u.U. Sachkosten als Festkostenzuschuss. und begleitende Qualifizierungsmaßnahmen oder ein Coaching nach dem auf Seite 1 genannten Programm „Berliner Jobcoaching“ .

Hinweis: Nicht alle JobCenter arbeiten mit diesem Programm. Bitte sprechen Sie IhreN VermittlerIn darauf an.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Wenn Sie Alg II beziehen und Ihre Integration in den Arbeitsmarkt nicht in greifbarer Nähe scheint, kann das JobCenter Ihnen eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE nach § 16 d SGB II) anbieten oder Sie in eine solche zuweisen. Prüfen Sie bitte jeden Vorschlag, ob er für Ihre Integration und Ihr berufliches Fortkommen sinnvoll sein kann und besprechen Sie Bedenken mit Ihrem/Ihrer VermittlerIn. In jedem Falle müssen Sie auf den Vorschlag reagieren. Sonst drohen Ihnen Leistungskürzungen.

Um zu vermeiden, dass Sie in einem ungewünschten oder unpassenden Tätigkeitsfeld arbeiten müssen, sollten Sie sich überlegen, selbst aktiv zu werden und ein für Sie und Ihr berufliches Fortkommen sinnvolles Betätigungsfeld (mit Qualifizierung) zu suchen. Sprechen Sie IhreN VermittlerIn darauf an.

Eine MAE wird bei einem gemeinnützigen Verein oder Träger durchgeführt. Von diesem erhalten Sie für Ihren Aufwand 1,50 € pro Stunde für maximal 30 Stunden pro Woche. Eine MAE dauert bis zu neun Monate (wenn Sie älter als 58 Jahre sind bis zu drei Jahren). Das Einkommen aus einer MAE wird Ihnen nicht vom Alg II abgezogen.

Hinweis: Nicht alle JobCenter arbeiten mit diesem Programm. Bitte sprechen Sie IhreN VermittlerIn darauf an.

Für die Qualifizierung - außerhalb der Arbeitszeit - steht das Landesprogramm Qualifizierung für Beschäftigung (ehemals zusatzjobs-und-bildung) zur Verfügung www.comovis.de.

Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt (bis Ende 2018)

Mit diesem Programm können Sie vom Jobcenter unterstützt werden, wenn Sie

- länger als vier Jahre Alg II beziehen und
- gesundheitlich eingeschränkt sind oder
- in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern leben

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Förderung ist als Festbetragsfinanzierung ausgestaltet und beträgt bei 30 Stunden 1.370 Euro. Beiträge in die Arbeitslosenversicherung werden nicht gezahlt. Auch ein Einstieg in die geförderte Beschäftigung mit stufenweise erhöhter Anzahl der Wochenstunden ist möglich.

Träger solcher Maßnahmen sind z.B. gemeinnützige Vereine, die einen Antrag auf Förderung der Maßnahmenkosten durch eine Sachkostenfinanzierung bei der zgs consult GmbH (Frau Petra Kammigan Tel.: 030 284 09-259) stellen können.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen

Sie erreichen uns:

Pariser Straße 3
10719 Berlin

Tel.: 8 89 22 60
Fax: 8 89 22 61 0

www.raupeundschmetterling.de
mail@raupeundschmetterling.de



Finanziert von der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung